

Stand 09.06.2021

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Die aktuelle Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Diese Verfahrensvereinbarung beschreibt die Umsetzung der Regelungen zum Besuchsrecht der Bayerischen Staatsregierung bei Regens Wagner Dillingen. Sie wird fortlaufend an veröffentlichte Änderungen angepasst.

Diese Verfahrensvereinbarung ist für alle Wohnbereiche von Regens Wagner Dillingen (inkl. stationäre Pflege nach SBG XI) gültig.

## 2. Aus den Regelungen der Bayerischen Staatsregierung

Nach der Verabschiedung der 13.BayIfSMV gelten laut § 11 (bisher § 9) der die Besuche in einer vollstationären Einrichtung der Pflege, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, eines Altenheimes oder einer Seniorenresidenz regelt, die unten aufgeführten Bestimmungen.

### §1 Inzidenzberechnung:

§ 1 Abs. 2 Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt Folgendes:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

### §4 Testnachweis

§ 4 Abs. 2 Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz **von 50 überschritten wird**, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.

(Für Regens Wagner Dillingen sind die Zahlen des Landkreises Dillingen maßgeblich, die auf der Homepage des Landratsamtes abgerufen werden können.)

Geimpfte: Besucherinnen und Besucher, deren abschließende Impfung mindestens 15 Tage zurückliegt, müssen bei einem Besuch keinen negativen Testnachweis erbringen. Es reicht die Vorlage des Impfnachweises.

Genesene: Die Befreiung von der Testnachweispflicht gilt auch für genesene Personen. Also zum einen für Personen, die über einen geeigneten Nachweis verfügen, dass sie mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten mittels PCRTestung positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurden.

Zum anderen aber auch für Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben. Der Nachweis kann hier durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises, aus dem die singuläre Impfung hervorgeht, erfolgen. Einer mindestens 14-tägigen Wartezeit bedarf es hier aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse im Gegensatz zu den bislang nicht an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten, vollständig geimpften Personen nicht.

Weitere Personen: Es darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf.

Selbsttests sind den Bestimmungen der Staatsregierung nach zulässig. Unserer Einschätzung nach sind diese jedoch aufgrund unserer organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten kaum sicher anwendbar. BesucherInnen die diese Selbsttests anwenden möchten, tun dies in eigener Verantwortung.

### **Inzidenzwerte unter 50:**

Bei einer 7-Tage Inzidenz von unter 50 ist keine Testung oder Vorlage eines Impfnachweises zu erbringen. (Für Regens Wagner Dillingen sind die Zahlen des Landkreises Dillingen maßgeblich, die auf der Homepage des Landratsamtes abgerufen werden können.)

Inzidenzunabhängig gilt für alle weiterhin die Einhaltung der AHA+L-Regelung: Abstand halten, Hygiene beachten, Maske tragen, Lüften

## **3. Schutz- und Hygienekonzept zum Besuchsrecht bei Regens Wagner Dillingen**

### **3.1 Organisation von Besuchen**

- Der Besuch eines Bewohners / einer Bewohnerin ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache und Terminvereinbarung mit der jeweiligen Gruppe zu jeder Zeit möglich. Durch die vorherige Anmeldung soll eine reibungslose Organisation von Besuchen ermöglicht werden und der Aufenthalt von zu vielen Personen in den begrenzten Räumlichkeiten einer Gruppe vermieden werden.
- Aus diesem Grund wird auch eine Besuchszeit von einer Stunde innerhalb einer Wohngruppe empfohlen, um möglichst vielen Menschen den Besuch in unserer Einrichtung zu ermöglichen. Die Zeit kann individuell angepasst werden.
- Die Registrierung des Besuchers/der Besucherin erfolgt über die Monitoring-Liste VH Monitoring Besucher (siehe 3.3 Monitoring / Dokumentation).
- Durch den jeweiligen Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin erfolgt eine Aufklärung des Besuchers/der Besucherin über die Einhaltung der Regelungen zum Distanzgebot sowie zur Basishygiene zum Schutz aller Bewohner/innen auf der Wohngruppe.
- Es kann kein Besuch durchgeführt werden, wenn der Besucher/die Besucherin
  - sich nicht an die Vorgaben halten kann oder möchte.
  - sich aufgrund schwerer kognitiver und/oder psychischer Einschränkungen, nicht an die Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen halten kann und somit ein Risiko für andere Personen darstellt.
  - in den letzten 14 Tagen Kontakt zum einem Covid-19-Positiven hatte.
  - bei Inaugenscheinnahme durch den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin Anzeichen für einen Verdacht auf eine Infektion hat.
- Besuche innerhalb der Gruppe: Aufenthalte sind nicht mehr zwingend auf das Bewohnerzimmer beschränkt. Allerdings ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Siehe 3.2 Hygieneanforderungen.
- Aufenthalt des/r Bewohners/in bei Angehörigen: Symptomkontrolle der Bewohner/innen bei Rückkehr in die Einrichtung und bei Bedarf Testung

### 3.2 Hygieneanforderungen

- Durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Einhaltung der Basishygiene: Hände waschen, in die Armbeuge niesen, Lüften
- Tragen eines Mund-, Nasenschutzes: Für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher, soweit sie in Kontakt mit Bewohnerinnen/Bewohnern sind, gilt FFP2-Maskenpflicht, andernfalls die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Bei Aufenthalt im Garten/Außenbereich: Besucher/innen halten nach Möglichkeit Abstand. Ist dies nicht möglich, Maskenpflicht wie im vorherigen Punkt beschrieben.
- Bei Rückkehr des Besuchten in die Wohngruppe ist eine Händehygiene durchzuführen und die Kontaktflächen, z. B. Haltegriffe Rollstühle, Türgriffe, Griffflächen sonstiger Hilfsmittel, zu desinfizieren.

### 3.3 Monitoring / Dokumentation

Bei Beginn des Besuchs werden die Daten des Kontaktes über die → [VH Monitoring Besucher](#) erfasst/ergänzt, soweit noch nicht bei der telefonischen Terminvereinbarung geschehen.

Die Liste wird handschriftlich geführt und auf der Gruppe abgelegt / aufbewahrt.